

Sie haben Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit?

Wir suchen Personen, die Freude daran haben, Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Behinderung oder ältere Menschen als ehrenamtlicher Betreuer zu vertreten und sich dabei an den Wünschen der Betreuten orientieren.

Von der Betreuungsstelle werden Sie bei dieser wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabe beraten und unterstützt.

Gerne können Sie sich unverbindlich bei uns informieren.

Die Betreuungsstelle der Stadt Memmingen

■ **Betreuungsstelle**

Referat 4 - Familie, Jugend und Soziales
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen
Telefon: +49(0)8331. 850-2960, -2961 und -2962
E-Mail: betreuungsstelle@memmingen.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des Bayerischen Staatsministerium der Justiz.



www.justiz.bayern.de

Bitte vereinbaren Sie unter den oben genannten Telefonnummern einen Termin oder einen Hausbesuch.
Wir unterliegen der Schweigepflicht!
Unser Angebot ist kostenfrei.



Redaktion, Inhalt und Herausgeber
Stadt Memmingen
Referat 4
Familie, Jugend und Soziales
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen
Telefon: +49 (0) 8331. 850-2950
Mail: betreuungsstelle@memmingen.de
Internet: www.memmingen.de
Bilder: Adam Gregor, kues1, nmann77 - stock.adobe.com

Stand: Januar 2026, Änderungen u. Irrtümer vorbehalten

Betreuungsstelle

Rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht,
Betreuungs- und Patientenverfügung



www.memmingen.de

Was bedeutet rechtliche Betreuung?

Die rechtliche Betreuung ist eine Unterstützungsmöglichkeit für volljährige Menschen, die ihre Angelegenheiten vorübergehend oder auf Dauer nicht selbst erledigen können, weil sie an einer psychischen Krankheit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leiden.

Rechtliche Betreuung ist keine Vormundschaft und führt nicht zum Verlust der Geschäftsfähigkeit!

Der Betreuer muss Wünsche des Betreuten beachten und darf nur in den Bereichen handeln, für die er einen Auftrag hat.

Eine Betreuung können Sie für sich selbst oder für andere beim Betreuungsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6 anregen.



Aufgaben der Betreuungsstelle

- Wir beraten Betroffene und Angehörige im Vorfeld oder während eines Betreuungsverfahrens.
- Wir unterstützen das Betreuungsgericht durch Berichte zur Situation der Betroffenen.
- Wir prüfen die Eignung von Betreuern und schlagen dem Gericht geeignete Personen vor.
- Wir gewinnen Menschen für die ehrenamtliche Übernahme rechtlicher Betreuungen.
- Wir beraten und unterstützen ehrenamtliche Betreuer.
- Wir wirken auf Wunsch des Betreuers bei der Durchführung einer gerichtlich angeordneten zwangsweisen Unterbringung mit.
- Wir informieren durch Einzelberatung oder Vorträge über die Themen Betreuung, Vorsorgeverfügung, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.
- Wir beglaubigen Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügung gegen eine Gebühr von derzeit 10 €.
- Als Stammbehörde sind wir für die Registrierung der rechtlichen Betreuer zuständig.

Betreuungsverfügung

Wenn Sie niemanden kennen, den Sie bevollmächtigen wollen, können Sie mit Hilfe der Betreuungsverfügung festlegen, wer rechtlicher Betreuer werden soll, falls eine gesetzliche Vertretung für Sie notwendig werden sollte. In einem Formular können Sie aufschreiben, welche Wünsche Sie an einen Betreuer haben.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer sich um Ihre Angelegenheiten kümmert, wenn Sie es

selbst nicht können. Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine rechtliche Betreuung vermieden werden. Voraussetzung für diese Art der Vorsorge ist, dass Sie eine Person kennen, der Sie vertrauen und die bereit ist, die Vollmacht anzunehmen.

Beglaubigung

Mit der Beglaubigung bestätigen wir die Echtheit der Unterschrift auf der entsprechenden Urkunde. Aussagen über die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers oder eine Prüfung des Inhalts sind mit der Beglaubigung nicht verbunden.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich festlegen, welche ärztliche Behandlung Sie in bestimmten Situationen wünschen oder ablehnen. Dies gilt dann für den Fall, dass Sie selbst Ihre Behandlungswünsche nicht mehr äußern können. Eine Patientenverfügung kann jeder verfassen, der volljährig und einwilligungsfähig ist. **Die Schriftform ist vorgeschrieben.**

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

von

Vorname

Nachname

Geburtsd.